Bormort.

Das Buchelchen über die Kunft, die Bands und Taschenuhren zu richten, trat im Jahre 1759 zum erstenmal and Licht — und handelt nur von der Art und Weise, wie man gewöhnliche zum Gebrauch für das Publikum gemachte Uhren behandeln und richten soll. Da seit jener Zeit aber sich unsere Kunst durch eine neue Art von Uhren zum Gebrauch für Seefahrer bereichert hat, welche Uhren nicht so wie jene behandelt werden dursen, so hielt es der Bersfasser sür Pflicht, einige Regeln für den Gebrauch dieser letztern Art von Uhren auszussellen — nicht allein anwendbar für die Seefahrer selbst, sondern auch für solche, die blos Liebhaber unserer Kunst sind.